

30.08.2022

Stellungnahme zur Neufassung des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)

Kontakt

Fachverband Holzenergie (FVH)

EUREF-Campus 16

10829 Berlin

Tel: +49 (0)30 27 58 179 – 21

E-Mail: buecheler@bioenergie.de

Einleitung:

Der Wald spielt für Deutschland eine besondere Rolle: Seine nachhaltige Bewirtschaftung schafft die Lebensgrundlage für rund 1,1 Millionen Beschäftigten des Clusters Forst & Holz. Immer mehr Menschen entscheiden sich dafür ihr Haus in Holzbauweise zu errichten und mit CO₂-neutraler Wärme aus Holz zu heizen. Er filtert Schadstoffe aus der Luft und schirmt Siedlungen von Verkehrslärm ab. Menschen erholen sich beim Sport oder Spaziergehen im Wald. In seinen Funktionen ist der Wald vielfältig, und mit den wachsenden Herausforderungen unserer Zeit werden auch die Anforderungen an den deutschen Wald immer komplexer. Das Bundeswaldgesetz (BWaldG) wurde 1975 mit dem Ziel verabschiedet, diese Vielfalt in den Funktionen des Waldes miteinander in Einklang zu bringen und die Interessen von Waldbesitzenden und der -in welcher Form auch immer- Waldnutzenden zu balancieren. Mit der geplanten Novellierung des BWaldG in der laufenden Legislaturperiode sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen rund um den deutschen Wald auf den Stand des 21. Jahrhunderts gehoben werden – und ein verlässliches Regelwerk für die kommenden Jahrzehnte bieten.

Allgemeiner Anmerkungen:

Der Fachverband Holzenergie (FVH) begrüßt die geplante Novellierung des Bundeswaldgesetzes als Chance, den rechtlichen Rahmen für die Nutzung des Waldes mit Blick auf die wachsenden Anforderungen im Zuge des Klimawandels und einer defossilisierten Wirtschaft zu überarbeiten. Die nachhaltige Erzeugung des nachwachsenden Rohstoffes Holz und seine Verarbeitung in regionalen Wertschöpfungsketten ist für den Übergang zur Bioökonomie von herausragender Bedeutung. In diesem Sinne müssen bei der anstehenden Neugestaltung des Gesetzes die Weichen für eine zukunftsfähige Waldbewirtschaftung ohne Nutzungseinschränkungen gelegt werden. Dazu gehören gezielte Förderungen für den Waldumbau, die Wieder- und Neubewaldung, wenn der Wald bestimmten Anforderungen (z.B. hinsichtlich der Totholzmenge, der Baumartenwahl oder des Mischungsverhältnisses) genügt und für die nachhaltige Erzeugung von Holz zur Verfügung steht. Der FVH unterstützt dahingehend Biodiversitätsmaßnahmen zur Förderung der Ökosystemstabilität, sofern sie integrativen Naturschutzkonzepten folgen und das bestehende Gleichgewicht der verschiedenen Waldfunktionen nicht beeinträchtigen. Eine Anpassung der Wildbestände spielt speziell beim Waldumbau eine prominente Rolle und sollte im BWaldG entsprechend berücksichtigt werden.

Anmerkungen im Detail:

Zu § 1 (Gesetzeszweck)

Mit dem Green Deal hat die EU den Übergang zur Bioökonomie eingeleitet und sich zum Ziel gesetzt seine Wirtschaft bis 2050 treibhausgasneutral und ressourceneffizient aufzustellen, dies geht nur durch die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen und der Stärkung einer Kreislaufwirtschaft. Unter diesen Vorzeichen wird es in den kommenden Jahrzehnten zu einer signifikanten Steigerung der Nachfrage nach Holz kommen. Dieser kann, wenn technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll- zum Teil mit einer höheren Recyclingquote-, muss aber in jedem Fall mit der Nutzung heimischer Rohholzpotenziale begegnet werden. Im Gesetzeszweck des BWaldG sollte daher die Nutzfunktion in den Vordergrund gestellt werden, ohne dabei die vielen anderen wichtigen Funktionen des Waldes infrage zu stellen.

Zu § 11 (Bewirtschaftung des Waldes)

Der FVH begrüßt die derzeitige Formulierung des Paragraphen, die die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes unterstreicht und Waldbesitzende dazu verpflichtet, kahlgeschlagene oder verlichtete Bestände wiederaufzuforsten bzw. zu schließen. Im Rahmen des Klimawandels wird es vor allem in derzeit teilweise noch bestehenden Kiefern- und Fichtenreinbeständen zu großflächigen Ausfällen im Zuge von Sturm- oder Trockenereignissen und/oder Käfer-Massenvermehrungen kommen. Das BWaldG sollte aus Sicht des FVH dahingehend ergänzt werden, Waldbesitzende auch explizit nach dem Auftreten von Kalamitäten zeitnah zur Wiederbewaldung zu verpflichten. Unter § 41 können dafür entsprechende Hilfen in Aussicht gestellt werden.

Zu § 12 (Schutzwald) und § 13 (Erholungswald)

Aus Sicht des FVH sind die Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auch weiterhin auf einer Fläche zu vereinen. Insbesondere für die Erhöhung der Biodiversität gibt es mit dem integrativen Naturschutz bereits bewährte Konzepte, wie sich die Schaffung von Lebensräumen für seltene Arten mit der Bewirtschaftung von Waldbeständen in Einklang bringen lassen. Eine Segregation der verschiedenen Waldfunktionen durch z.B. den pauschalen Nutzungsverzicht auf einem bestimmten Anteil der Waldfläche lehnt der FVH daher ab.

Zu § 41 (Förderung)

Der FVH begrüßt die derzeitigen Formulierungen in § 41 des BWaldG, welche die Förderung der Forstwirtschaft mit der Erfüllung von für die Gesellschaft in hohem Maße relevanten Funktionen begründet. Gleichwohl ist aus Sicht des FVH bei der Neufassung des Gesetzestextes darauf zu achten, dass eine

staatliche Förderung der Forstwirtschaft stets mit der Auflage verbunden ist, den Wald im Sinne der angestrebten Transformation hin zu einer postfossilen Wirtschaft nachhaltig zu bewirtschaften und eine künstliche Verknappung des dafür wichtigsten Rohstoffes Holz zu verhindern.

Derzeit ist sich die Forschung uneins darüber, welche Baumarten, Mischungsverhältnisse und Waldbaukonzepte in Zukunft für den Wald in Deutschland maßgebend sein werden. Dies liegt vor allem darin begründet, dass eine seriöse Aussage darüber, inwiefern sich die Standorteigenschaften deutscher Waldbestände im Zuge der Erderwärmung tatsächlich verändern werden, derzeit nicht getroffen werden kann. Es besteht aus Sicht des FVH die dringende Notwendigkeit zur verstärkten Forschung in den Bereichen Forstpflanzenzüchtung und Waldbau. Diese sollte zusätzlich zur Förderung des Waldes aufgrund seiner Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen in das BWaldG aufgenommen werden.

Zu §41a (Walderhebungen)

Der derzeitige Turnus von 10 Jahren lässt eine erhebliche Lücke zwischen den großen Bundeswaldinventuren entstehen. Zwar gibt es mittlerweile die Kohlenstoffinventur, doch deckt sie bei weitem nicht alle für den Waldzustand relevanten Parameter ab. Die Dynamik, mit welcher die Erderwärmung die Lebensbedingungen von Waldbäumen trifft, erfordert sachliche Entscheidungen basierend auf einer fundierten Datenlage. Dies ist nur möglich, wenn hinreichend und vor allem hinreichend aktuelle Daten vorliegen. Der FVH unterstützt aus diesem Grund die Verkürzung des Zeitraums zwischen zwei großen Waldinventuren auf 5 Jahre und schlägt vor, die Erhebung um weitere, für die Vitalität des Waldes wesentliche, Bereiche zu ergänzen. Zur Versachlichung von Debatten würde aus Sicht des FVH bspw. ein repräsentativer Parameter zur Messung der Biodiversität beitragen. Auch nähere Informationen über die Beeinträchtigung von Waldökosystemen durch Waldbrände, Sturm- und Trockenschäden sowie Käferkalamitäten sind wertvoll.